

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 20.12.2021

Adresse Verein

Strasse: M.-Weidauer-Weg 67

PLZ Ort: 2503 Biel

www.volley-espoirs.ch

mail@volley-espoirs.ch

Kontakt Person (Haupttrainerin)

Vorname: Nicole

Nachname: Schnyder

E-Mail: schnyder@gmx.net

Mobilnummer: 079 321 90 64

COVID-19 Beauftragte oder Beauftragter (Sekretariat VEBB)

Vorname: Sabine

Nachname: Tschanz

E-Mail: sabinetschanz@gmail.com

Mobilnummer: 079 646 53 11

Version: Version Nr. 10 vom 20.12.2021/9.1.2022, ersetzt alle früheren Fassungen

Autorin oder Autor: Corona-Beauftragung auf der Vorlage von Swiss Volley SV

Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten; diese sind in diesem Schutzkonzept verarbeitet.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training (und Testergebnis abwarten!)

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Ebenfalls nicht am Training nehmen **Personen** teil, welche **auf ein Testresultat** warten!

2. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

3. Covid-Zertifikat

⇒ **Der Regionalverband SVRJS hat am 5. Januar 2022 definiert, dass die erste Variante nicht gewählt werden kann, d.h. es gibt KEINE Ausnahme gemäss Variante 1 hienach**

Der Organisator ist für die Überprüfung und korrekte Umsetzung verantwortlich. Die nachstehenden Regeln gelten:

Variante 1 > NICHT MÖGLICH

«2G+» für alle ab 16 Jahren

- Gültiges Covid-Zertifikat (2G: Geimpft oder Genesen)
- Zusätzlich negatives Testresultat (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test). Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage (4 Monate) zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen
- Keine Maskenpflicht während der sportlichen Aktivität

Variante 2 ⇒ GELTENDE Massnahme

«2G mit Maske» für alle ab 16 Jahren

- **Gültiges Covid-Zertifikat (2G: Geimpft oder Genesen)**
- **Maskenpflicht während der sportlichen Aktivität**

4. Maskenpflicht und Abstand halten

In öffentlich zugänglichen Innenräumen ausserhalb der sportlichen Aktivität gilt das Schutzkonzept des Anlagebetreibers, d.h. Maskenpflicht ausser bei der sportlichen Aktivität (bis 16jährig) und beim Duschen (alle).

Der Organisator erfasst die Kontaktdaten aller Beteiligten (auch unter 16 Jährige)

⇒ Dies ist mit Variante 2 nicht mehr zwingend notwendig.

Die Sportler halten sich so kurz wie möglich in den Garderoben auf.

5. Bestimmung Corona-Beauftrage oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftrage oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Sabine Tschanz. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (T +41 79 646 53 11 oder sabinetschanz@gmail.com).

Biel/Nidau, 20. Dezember 2021 / 9. Januar 2022

COVID-19 Beauftragte

Sabine Tschanz